

§ 7 NatPUOFischV (Brandenburg) — Fischereierlaubnisscheine

Verordnung zur Regelung der Fischerei im Nationalpark „Unteres Odertal“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Bei der Ausgabe

von Fischereierlaubnisscheinen hat der Fischereiausübungsberechtigte ein von der Nationalparkverwaltung bereitgestelltes Merkblatt über die naturschutzrechtlichen Bestimmungen auszuhändigen. Die Kosten für die Herstellung des Merkblatts trägt die Nationalparkverwaltung.

(2) Zum Zeitpunkt des

Inkrafttretens dieser Verordnung gültige Fischereierlaubnisscheine bleiben bis zu ihrem Ablauf, jedoch höchstens für ein Jahr in vollem Umfang wirksam. Alle Einschränkungen dieser Verordnung gelten insoweit nicht.

§ 8

Fangnachweis

(1) Jeder Inhaber des

Fischereirechts oder in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigte hat jährlich einen detaillierten Fangnachweis für die Geltungsdauer und den Geltungsbereich des von ihm genutzten Fischereirechts zu erstellen und der Nationalparkverwaltung bis zum 15. März des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres zu übergeben.

(2) Die Fänge der

gewerblichen Fischerei sind nach Fangdatum, Gewässer oder Gewässerabschnitt, geschätzter Fangmasse je Art und geschätzter durchschnittlicher Stückmasse oder -länge zu dokumentieren.

(3) Der Fangnachweis

hat auch die Fänge aus der nichtgewerblichen Angelfischerei zu umfassen und hat für diese vollständige Angaben entsprechend den Vorgaben der Nationalparkverwaltung zu enthalten. Dazu gibt die Nationalparkverwaltung Fangkarten an die Fischereiausübungsberechtigten aus, die von den Erwerbern entsprechender Angelkarten auszufüllen und der Nationalparkverwaltung bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zurückzugeben sind. Die Nationalparkverwaltung stellt den in vollem Umfang Fischereiausübungsberechtigten die Daten in zusammengefasster Form zur Verfügung.

Zitiervorschlag: § 7 NatPUOFischV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/NatPUOFischV/7>